

KmG) oder Wirkungen für den Einzelnen (Art. 15 KmG) geben<sup>606</sup>;

- die Kundmachungen besitzen *positive* und *negative Rechtskraft*: Was in den Kundmachungen als Wirtschaftsvertragsrecht aufgeführt ist, gilt, und was nicht aufgeführt ist, gilt nicht (*negative Rechtskraft*<sup>607</sup>), und zwar in der kundgemachten Art und im kundgemachten Umfang (*positive Rechtskraft*: Der massgebende Text ist die in der BS und in der AS kundgemachte Fassung). Dieser Grundsatz scheint bis in die jüngste Zeit durch *Rechtsunklarheit* überlagert zu sein<sup>608</sup>;
- die Kundmachungen erfolgen „regelmässig“<sup>609</sup>, wobei es der Regierung obliegt, den Zeitpunkt ihrer Herausgabe (und damit den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wirtschaftsvertragsrechts in Liechtenstein) zu bestimmen<sup>610</sup>. Darüberhinaus befindet die Regierung über „den Zeitpunkt des ... Ausserkrafttretens sowie die Dauer der Geltung“<sup>611</sup> des Wirtschaftsvertragsrechts<sup>612</sup>;
- die Form und die Erscheinungsweise der Kundmachung des Wirtschaftsvertragsrechts werden von der Regierung bestimmt<sup>613</sup>;
- der Umfang der Kundmachung umfasst den Titel und die Fundstelle des Wirtschaftsvertragsrechts (Kundmachung in vereinfachter Form), und zwar unabhängig davon, ob es sich um Bundesgesetze, um Bundesbeschlüsse oder um Bundes-

---

606 Nach Becker (2. Teil) S. 87 ist dadurch „sowohl die Rechtssetzung als auch die Rechtsdurchsetzung der in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge anwendbaren Bundesgesetzgebung mit einem einseitig-liechtensteinischen Verfahrensschritt derart eng verklammert worden ..., dass dieser eine *conditio sine qua non* sowohl für die Verbindlichkeit als auch für die innerstaatliche Geltung dieser Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesratsverordnungen bildet“. Siehe zu allem dens. (Nachtrag) S. 53.

607 Siehe hierzu Becker (2. Teil) S. 94, dens. (Nachtrag) S. 49 sowie zum Begriff der ‚negativen Rechtskraft‘ sowie zu seiner Bedeutung in Bezug auf die Kundmachung die Regierung (BuA Nr. 19/1994) S. 8.

608 Siehe hierzu für das Patentrecht unter dem PSV Appel/Caspers S. 83 (Fussnote 37), wonach in einem Anlassfall „zu prüfen“ sei, „ob der Nennung einer Schweizer Vorschrift in einer der Anlagen zum PatSchV eine ‚quasi konstitutive‘ Wirkung im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Vorschrift in Liechtenstein zukommt“.

609 Art. 3 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG. Für die ‚Regelmässigkeit‘ der Kundmachung bestehen keine Vorgaben, d.h. weder im Wirtschaftsvertragsrechts-KmG noch in der Praxis des Staatsgerichtshofes.

610 Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG.

611 Art. 5 erster Teilsatz des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG.

612 Idealerweise handelt es sich bei den Kundmachungen damit um eine Art Buchhaltung, in der die Ein- und die Ausgänge (und zwar mit Akribie) nachzuvollziehen sind.

613 Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG.